

Sehr geehrter Kunde ,

Sie haben um Informationen bezüglich Ihres geplanten Umzuges gebeten.
Wir dürfen Ihnen folgende allgemeine Hinweise geben:

Leistungen für die Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II).

Dies bedeutet für Sie, dass Sie zunächst den Umzug mit Blick auf dessen **Erforderlichkeit gegenüber dem Jobcenter begründen** müssen. Hierbei sind zunächst Gründe zu benennen und ggfs. auch zu belegen, die den Auszug aus der bisherigen Wohnung erforderlich machen (z.B. Arbeitsaufnahme außerhalb Pendelbereich). Gleichzeitig muss aber auch die Angemessenheit der Wohnung gegeben sein, die Sie beziehen wollen. Sind diese Voraussetzungen für den Umzug (vgl. Aus- und Einzug) nicht gegeben, können unter Umständen auch die laufenden Mietzahlungen nicht anerkannt werden.

Setzen Sie sich bitte deshalb zur Vermeidung von Nachteilen mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung, wenn Sie eine andere Wohnung in Aussicht haben, damit wir **vor Abschluss des Mietvertrages** prüfen können, ob Miete und Heizkosten in Ihrem Einzelfall angemessen sind sowie ob die Erforderlichkeit des Umzuges anerkannt werden kann.

Bei einem Umzug außerhalb des Landkreises Rottal-Inn ist, wenn weiterhin Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden, vor Abschluss des Mietvertrages, zusätzlich mit dem dann zuständigen Träger wegen der Angemessenheit der Miete, Verbindung aufzunehmen.

Höchstbeträge für Mieten – Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizung ab 01.01.2020:

(Beschluss vom 06.11.2017 des Kreisausschusses;)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Angemessene Wohnfläche lt. Wohnraumförderungsbestimmungen	Angemessene Bruttokaltmiete ohne Heizung § 12 WoGG zzgl. 10 %	
		Mietstufe I – Landkreis Rottal-Inn außer Stadt EG	Mietstufe II – Stadt EG
1	Bis 50 m ²	372	419
2	Bis 65 m ²	450	507
3	Bis 75 m ²	536	604
4	Bis 90 m ²	625	705
5	Bis 105 m ²	712	805
jede weitere Person	je 15 m ²	+ 85*	+ 97

*ACHTUNG: in Mietstufe I greift bei Haushalten mit 15 und mehr Personen die Besitzstandwahrung (vgl. schlüssiges Konzept – Berechnung lautet dann 648€ + 92€)

Wohngeldtabelle gemäß § 12 WoGG in der jeweils gültigen Fassung **zuzüglich eines Aufschlags von 10 %**

In begründeten Einzelfällen ist als Maßstab für eine angemessenen Miete von der jeweils nächst höheren Personenzahl auszugehen.

Daneben werden Leistungen für die Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Insbesondere weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich die **Angemessenheit aus der Wohnfläche und der Höhe der Aufwendungen ergibt**, d.h. dass sich auch angesichts einer entsprechenden Kaltmiete die Unangemessenheit der Unterkunft aufgrund der Fläche ergeben kann. Dies kann insbesondere bei den Heizkosten zu Einschränkungen bei der Kostenübernahme führen.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sollen Sie unsere Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Wir sind zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Überdies ist die vorherige Zusicherung nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II zwingende Voraussetzung für eine mögliche Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten, die bei Bedarf rechtzeitig unter Vorlage des nicht unterschriebenen Mietvertrages zu beantragen sind.

Beachten Sie bitte auch, dass etwa über die Mietkaution der künftig zuständige Träger bereits entscheidet. Informieren Sie sich deshalb bitte frühzeitig!

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich kraft Gesetzes besondere Anforderungen an den Umzug.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat (§ 22 Abs. 5 SGB II). Es muss nachvollzogen werden können, wie sich die Wohnsituation vor dem Umzug darstellt und warum diese nicht aufrechterhalten werden kann. Diese zwingend erforderliche Zusicherung ist nur möglich, wenn der Jugendliche aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann oder der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Hierzu ist es erforderlich, dass unter Vorlage des ununterschriebenen Mietvertrages diese Gründe schriftlich gegenüber dem Jobcenter dargelegt, sowie auch Erklärungen beider Elternteile vorgelegt werden.

Melden Sie bitte unbedingt ihren Umzug – mit Blick auf Adressänderung sowie geänderte Miethöhe – rechtzeitig in dem Jobcenter Rottal-Inn. Ein Verstoß gegen diese allgemeine Mitteilungspflicht erfüllt im Übrigen auch den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter Rottal-Inn